

Merkblatt/Hinweise für Hundehalter/innen, die einen großen Hund i.S.v. § 11 Abs. 1 LHundG NRW besitzen (mindestens 40 cm oder mindestens 20 kg)

1. Das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18.12.2002 (GV.NRW.2002 S.655.), das am 01.01.2003 in Kraft getreten ist, gilt u.a. für die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder aber ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht (großer Hund). Die Widerristhöhe (Schulterhöhe) des Hundes bemisst sich als Abstand vom Boden zur vorderen höchsten Stelle des Rückens, gemessen mit einem Stockmaß (Zollstock o.ä.). Mit Verkündung des Gesetzes tritt gleichzeitig die bisher geltende Landeshundeverordnung (LHV NRW) vom 30.06.2000 außer Kraft.
2. Große Hunde i.S. dieses Gesetzes sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. Kommunale Rechtsvorschriften über das Halten von Hunden einschließlich Anleingebote bleiben unberührt, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Regelungen des Landeshundegesetzes NRW stehen.
3. Das Halten eines großen Hundes ist dem Amt für Recht und Ordnung der Stadt Düren von der Halterin oder vom Halter anzuzeigen.
4. Hunde, die unter den Anwendungsbereich von § 11 Abs. 1 LHundG NRW fallen, dürfen nur gehalten werden, wenn der/die Halter/in die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.
5. Der Nachweis der Sachkunde kann durch Vorlage der Sachkundebescheinigung eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammer des Landes Nordrhein-Westfalen benannten Tierärzte dem Amt für Recht und Ordnung der Stadt Düren erbracht werden. Bestimmte Tierärzte/innen sind im Auftrag einer Tierärztekammer berechtigt, die Sachkunde bei Halter/innen von großen Hunden zu bescheinigen. Die Namen u. Anschriften dieser Ärzte können beim Amt für Recht und Ordnung erfragt werden.
6. Darüber hinaus gelten auch von Gesetz wegen bereits als sachkundig,
 - a) Tierärzte/innen sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung,
 - b) Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
 - c) Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen,
 - d) Polizeihundeführer/innen,
 - e) Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

Die Vorschrift § 11 Abs. 4 LHundG NRW, wonach als sachkundig zum Halten von großen Hunden auch Personen, die seit mehr als drei Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes große Hunde halten, gelten, findet mit Erlass des MULNV vom 11.03.2016 keine Anwendung mehr. Ausnahmsweise kann diese Vorschrift bei Haltungspersonen aus einem anderen Bundesland, die neu nach NRW ziehen, angewendet werden.

7. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit kann das Amt für Recht und Ordnung von der Halterin oder vom Halter die Beantragung eines Führungszeugnisses (Auszug aus dem Bundeszentralregister) anordnen. Das Führungszeugnis kann beim Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr i.H.v. derzeit 13,00 Euro beantragt werden.
8. Für Hunde im Sinne dieses Gesetzes muss der Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme i.H.v. 500.000 € für Personenschäden und i.H.v. 250.000 € für sonstige Schäden je Hund nachgewiesen werden.
9. Jeder Hund im Sinne dieses Gesetzes ist fälschungssicher auf Kosten des/der Halters/in per Mikrochip zu kennzeichnen. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Fellfarbe, Chipnummer) ist dem Amt für Recht und Ordnung der Stadt Düren von der Halterin oder vom Halter mitzuteilen.

Allgemein sind Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

- e) in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- f) in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
- g) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- h) in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten